natur. wein. leben
gemeinde
rechnitz

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 19.12.2025 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr.**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12[1] Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Kanalbenützungsgebühr ist eine Mischgebühr und wird einerseits nach dem Kanalabgabesetz (Berechnungsfläche) und andererseits nach dem Wasserverbrauch verrechnet:

a) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG 0,12 Euro/Jahr und

b) nach der im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Wassermenge 2,24 Euro/m³

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

Gemeinde Rechnitz
7471 Rechnitz, Hauptplatz 10
T 03363/~~79 202 0~~ | ~~F 03363/79 202 22~~
E-mail: post@rechnitz.bgld.gv.at
www.rechnitz.at

Bankverbindung
Raiffeisenbank Oberwart-Rechnitz | UID: ATU39233806
~~IBAN: AT55 33~~12 5000 0280 0357 | BIC: RLBBAT2E125 *oder*
Erste Bank Rechnitz | UID-NR.: ATU39233806
IBAN: AT14 2011 1486 1002 7400 | BIC: GIBAATWWXXX

natur. wein. leben
gemeinde
rechnitz

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 01. Juni und 01. Dezember zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rechnitz vom 20.12.2024 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Martin Kramelhofer

angeschlagen am: 19.12.2025
abgenommen am: 05.01.2026

Gemeinde Rechnitz * Polit. Bez. Oberwart, Bgld.

Gemeinde Rechnitz
7471 Rechnitz, Hauptplatz 10
T 03363/79 202-0 | F 03363/79 202-22
E-mail: post@rechnitz.bgld.gv.at
www.rechnitz.at

Bankverbindung
Raiffeisenbank Oberwart-Rechnitz | UID: ATU39233806
IBAN: AT55 3312 5000 0280 0357 | BIC: RLBBAT2E125 *oder*
Erste Bank Rechnitz | UID-NR.: ATU39233806
IBAN: AT14 2011 1486 1002 7400 | BIC: GIBAATWWXXX